

Schutzkonzept Sportanlagen

der Gemeinde Seon im Zusammenhang mit dem Virus COVID-19
Version 13.0

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für die Sportanlagen der Gemeinde Seon gültig. Das bisherige Schutzkonzept vom 13. September 2021 wird hiermit aufgehoben.

2. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, in welchem Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb, Wettkämpfe sowie Veranstaltungen möglich sein können.

Am 3. Dezember 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen aufgrund des Coronavirus verschärft. Die neuen Massnahmen gelten ab Montag, 6. Dezember 2021.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen 03.12.2021

Ab 6. Dezember gilt schweizweit:

Ausweitung Zertifikatspflicht

Proben und Trainings in fixen Gruppen drinnen

Treffen im Familien- und Freundeskreis drinnen mit mehr als 10 Personen (Empfehlung)

Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen

Ausweitung Maskenpflicht drinnen

Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht

Ausnahmen: Familien- und Freundeskreis, Chör, gewisse Sportarten, Restauranttisch

Beschränkung auf 2G möglich

Betriebe und Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken

Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation)

Kürzere Testgültigkeit

24h Antigen-Schnelltest (ab Probeentnahme)

Dringliche Empfehlung: Homeoffice

Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum (am Arbeitsplatz)

Weiterhin gilt:

Zertifikatspflicht für Gastronomie, Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit

Private Treffen drinnen max. 30 Personen (draussen: 50)

Maskenpflicht im ÖV und in Läden

Kontakte minimieren

Regelmässig lüften

Impfen lassen

3. Schutzmassnahmen - Grundsätze

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sowie der Allgemeinverfügung des Kantons Aargau sind folgende übergeordneten Grundsätze nach wie vor vollumfänglich einzuhalten:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges Testen, freiwilliges Impfen

4. Schutzkonzepte

Grundsätzlich gilt nach wie vor, dass für die Ausübung eines Trainings weiterhin zwei Schutzkonzepte notwendig sind.

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage
- Es braucht ein Schutzkonzept des Trainingsveranstalters

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

5. Regeln zur Benützung der Sportanlagen

5.1 Trainingsteilnahme

Teilnehmen an den Trainings dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training.

5.2 Reinigung der benützten Hallen, Geräte, Türgriffe, etc.

Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt durch den Hausdienst. Neben der üblichen Reinigung werden die Türklinken 2x täglich desinfiziert und die Toiletten täglich gereinigt.

Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training verwendet worden sind, müssen durch die jeweiligen Benutzer mit Desinfektionsmittel gereinigt werden. Stationen mit Desinfektionsmittel und Reinigungstücher werden von der Gemeinde Seon zur Verfügung gestellt. Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, gilt das Schutzkonzept des Vereins.

5.3 Benützung von Garderoben und Duschen

Die Umkleieräume, Toiletten und Duschen sind geöffnet und es besteht eine Maskenpflicht. In den Duschräumen darf nur jede 2. Dusche benützt werden. Der Abstand von 1.5m ist jederzeit einzuhalten.

6. Sportaktivitäten - Maskenpflicht

Jede Person **ab 12 Jahren** muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.). Sie gilt grundsätzlich sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Von der Maskenpflicht ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung – also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.

7. Sportaktivitäten - Zertifikatspflicht

Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausschliesslich im Freien ausüben, gibt es keine Einschränkungen.

Für Sportaktivitäten in Innenbereichen gilt für Personen **ab 16 Jahren** grundsätzlich eine Zertifikatspflicht. Es gibt keine Ausnahmen mehr.

8. Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

8.1 Meldepflicht

Im Aargau muss jede Veranstaltung ab 300 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) den kantonalen Behörden bekannt gegeben werden – unabhängig davon, ob der Wettkampf/die Veranstaltung in Innen- oder in Aussenräumen stattfindet.

8.2 Maskenpflicht

Innenbereich: Jede Person **ab 12 Jahren** muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).

Von der Maskenpflicht ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung – also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (auch der Zuschauenden) zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).

Aussenbereich: Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1000 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen **ab 12 Jahren** auch im Aussenbereich.

8.3 Zertifikatspflicht

An Wettkämpfen und Sportveranstaltungen in Innenräumen gilt für Personen **ab 16 Jahren** grundsätzlich die Zertifikatspflicht.

Sind an einem Wettkampf / einer Sportveranstaltung im Freien mehr als 300 Personen anwesend (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.), gilt auch hier für alle anwesenden Personen eine Zertifikatspflicht für sämtliche anwesenden Personen ab 16 Jahren.

8.4 Beschränkung auf 2G

Unabhängig von der Anzahl anwesenden Personen und unabhängig davon, ob eine Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet, haben Organisatoren und Veranstalter die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen (2G) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten.

9. Öffentliche Veranstaltungen

9.1 im Freien

Bei Veranstaltungen im Freien ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt. Veranstalterinnen und Veranstalter können den Zugang auf 2G beschränken und damit auf die Maskenpflicht verzichten.

Ausgenommen von der Covid-Zertifikatspflicht sind Veranstaltungen im Freien, wenn

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 300;
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

Wer eine Veranstaltung mit mehr als 300 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, durchführen will, muss diese vor Durchführung der zuständigen kantonalen Behörde melden.

9.2 in Innenräumen

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt. Veranstalterinnen und Veranstalter können den Zugang auf 2G beschränken und damit auf die Maskenpflicht verzichten.

Für alle Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Ausnahmen gelten für Einrichtungen bzw. Aktivitäten, bei denen das Maskentragen nicht möglich ist. Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen sind bei der Konsumation an ihrem Sitzplatz ebenfalls von der Maskenpflicht ausgenommen.

Ausgenommen von der Covid-Zertifikatspflicht sind folgende Veranstaltungen in Innenräumen:

- Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- Blutspendeaktionen gelten nicht als Veranstaltungen und fallen somit nicht unter die Covid-Zertifikatspflicht. Für diese Aktionen gelten weiterhin die aktuellen Schutzmassnahmen.

10. Private Veranstaltungen (Familien- und Freundeskreis)

Innenbereich: Für private Veranstaltungen mit höchstens 30 Personen, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, gilt das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzept gilt nicht. Es kann auf Zugangsbeschränkungen verzichtet werden. Es wird empfohlen, den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn mehr als 10 Personen anwesend sind.

Aussenbereich: Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) mit höchstens 50 Personen, die im Freien, aber nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, gilt das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

11. Auskunft

Ansprechpersonen für Anliegen im Zusammenhang mit der Benützung der Sportanlagen oder dieses Schutzkonzeptes ist

Gemeinderat Seon

Christine Iten, Ressortgemeinderätin
Oberdorfstrasse 11
5703 Seon
062 769 85 00 / 079 594 04 60
christine.iten@seon.ch

Vermietung/Reservationen

Ramona Hinteregger
Oberdorfstrasse 11
5703 Seon
062 769 85 24
ramona.hinteregger@seon.ch

Reinigung/Desinfektion

Torsten Sack
Friedhofweg 1
5703 Seon
079 925 85 70
torsten.sack@seon.ch

Seon, 6. Dezember 2021

Gemeinderat Seon


Gemeindeammann
Hans Peter Dössegger


Gemeindeschreiber
Marco Hunziker